

Meister & Partner

Anwaltskanzlei

Anwaltskanzlei, Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen

Verwaltungsgericht Weimar

8. Kammer

99425 Weimar

Per beA

Roland Meister Rechtsanwalt
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht

Frank Stierlin Rechtsanwalt
Arbeitsrecht, Allgemeines Zivilrecht

Frank Jasenski Rechtsanwalt
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht

Peter Weispfenning Rechtsanwalt
Arbeitsrecht, Versammlungsrecht, Erbrecht

Yener Sözen Rechtsanwalt
Strafrecht, Asyl-+ Aufenthaltsrecht
Versammlungs-+ Vereinsrecht

Peter Klusmann Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Migrationsrecht

Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen (Horst)
Telefon: 0209/35 97 67 0 Fax: 0209/35 97 67 9
e-mail: RAeMeisterpp@t-online.de

Bei Zahlungen und Schriftverkehr bitte angeben:

Sachbearbeiter: Rechtsanwalt Meister

14.08. 2025

In der Verwaltungsstreitsache

/. Stiftung Gedenkstätten Buchenwald

wird namens und im Auftrag der Antragstellerin

Beschwerde

gegen den Beschluss der 8. Kammer des Verwaltungsgerichtes Weimar vom 14.08.2025 (Az.) eingelegt.

Zur Begründung wird sich zunächst auf das Vorbringen im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bezogen und dieses auch zum Gegenstand der Beschwerde gemacht.

Das Verwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung erhebliches Vorbringen der Antragstellerin nicht berücksichtigt und sich in der Konsequenz auch nicht damit in seiner Entscheidung auseinandergesetzt.

Nach wie vor wird seitens der Antragsgegnerin deren Akte nicht vorgelegt. Wie bereits ausgeführt, kann diese gesetzliche Pflicht nicht dadurch umgangen werden, dass auf von der Antragstellerin vorgelegte Anlagen zur Antragsschrift verwiesen wird.

Im Einzelnen:

I.)

§ 2 des Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora (BuchenwaldGedStStiftErG TH) bestimmt als Stiftungszweck, „die Gedenkstätten als Orte der Trauer und der Erinnerung an die dort begangenen Verbrechen zu bewahren, wissenschaftlich begründet zu gestalten und sie in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sowie Bildung und Erziehung durch die Erforschung und Vermittlung damit verbundener historischer Vorgänge zu fördern.“

Seitens der Stiftung selbst wird dazu hervorgehoben:

„Die Gedenkstätte Buchenwald ist ein Ort des Gedenkens und eine Bildungsstätte, in der darüber nachgedacht wird, wie das hier Geschehene nicht wieder passieren kann.“

<https://www.stiftung-gedenkstaetten.de/en/reflexionen/reflexionen-2021/besucher-innen-die-nicht-willkommen-sind>

Zum Stiftungszweck und zur Frage, was Gedenken bedeutet, wurde bereits ausführlich vorgetragen. Dabei wurde auch auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Weimar vom 26.07.2022 hingewiesen, zu dem es in einer Pressemitteilung des Gerichtes vom 13.01.2023 heißt:

„Mit ihrer am 16.10.2019 beim Verwaltungsgericht Weimar eingegangenen, auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Nichtzulassung der Führungen gerichteten Klage vertreten die Kläger die Auffassung, dass sie von der Beklagten anhaltend diskriminiert worden seien. Das Haus- und Zutrittsverbot sei rechtswidrig. Die Führungen seien keine Versammlungen, insbesondere kein Teil der nachfolgenden Gedenkveranstaltung. Daher bedürften die Kläger - ebenso wie andere politische Parteien, die regelmäßig Führungen veranstalteten - keiner Genehmigung. Mit dem Verbot werde die politische Gesinnung der Kläger sanktioniert. Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat mit Urteil vom 26.07.2022, dessen schriftliche Urteilsbegründung seit Dezember vorliegt, entschieden, dass die Nichtzulassung der am 17.08.2019 auf dem Gelände der Buchenwaldgedenkstätte angedachten kurzen unentgeltlichen Führungen für die Teilnehmer der nachfolgenden Gedenkveranstaltung durch die Gedenkstättenstiftung nicht gerechtfertigt sei. Die nach dem Stiftungsgesetz begründete öffentlich-rechtliche Widmung der im Eigentum der Stiftung stehenden Grundflächen der Gedenkstätte ziele neben der Bewahrung der Gedenkstätte als Ort der Trauer und Erinnerung und des Schutzes der Würde der Toten und ihrer letzten Ruhestätte ausdrücklich auch darauf, die Gedenkstätte Buchenwald in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Entscheidung über die Zugänglichmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Stiftungsgesetz obliege der Beklagten, in deren Hand die Verwaltung einschließlich der öffentlich-rechtlichen Sachherrschaft über das Gelände der Mahnmalsanlage liege, nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Rahmen der ggf. schwierigen Ermessensausübung habe die Beklagte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Widmungszwecke die widerstreitenden Belange - einerseits die Bewahrung des Charakters der Gedenkstätte und

andererseits den gesetzlichen Auftrag, die Gedenkstätte der Öffentlichkeit sowie für Bildungs- und Forschungszwecke zugänglich zu machen - gegeneinander und untereinander angemessen und verhältnismäßig abzuwägen und dabei auch andere verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte der Antragsteller wie namentlich die Meinungs- und Versammlungsfreiheit in die Abwägung mit einzubeziehen und ihre Ermessenserwägungen in geeigneter Form nachvollziehbar und gut dokumentiert darzulegen. Diesen anspruchsvollen gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen an die Begründung der Nichtzulassung sei die Beklagte nicht hinreichend gerecht geworden. Weder in einer den Klägern übermittelten schriftlichen Entscheidung oder Antwort noch im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens habe sie ihre ablehnende Position nachvollziehbar begründet, geschweige denn dokumentiert.“
(Az. 4 K 1569/19 We)

https://verwaltungsgerichte.thueringen.de/service/pressemitteilungen-archiv-1-1?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=3641&cHash=dcf9aab468a0b01e9751a6e4118a4358

In einer weiteren Pressemitteilung des Verwaltungsgerichtes Weimar wird auf zwei weitere Verfahren verwiesen, die sich ebenfalls mit der Frage des Verhältnisses Grundrechtsschutz und (Haus-, Versammlungs-Zutritts-) Verbote seitens der Stiftung auseinandergesetzt haben. Dazu heißt es in einer weiteren Pressemitteilung des Verwaltungsgerichtes Weimar vom 13.1. 2023:

„Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat mit Urteil vom 26.07.2022, dessen schriftliche Urteilsbegründung seit Dezember vorliegt, entschieden, dass die von der Stadt Weimar beauftragte Verlegung der Kundgebungsfläche unter versammlungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt sei. Vor allem rügt die Kammer, dass mit Auflagen in Versammlungen nur eingegriffen werden dürfe, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet sei. Dies sei durch konkrete Tatsachen und Anhaltspunkte zu belegen; bloße Vermutungen und Spekulationen reichten nicht aus. Dementsprechend ergebe sich allein aus einer missliebigen Gesinnung eines Anmelders oder Veranstalters für sich genommen weder eine hinreichende unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Bezug auf die Würde der Opfer noch sei ohne weitere konkrete Tatsachen die Annahme gerechtfertigt, dass Versammlungsteilnehmer mit dieser „Gesinnung“ durch konkrete Handlungen den Charakter der Gedenkstätte als Trauer- und Erinnerungsort oder die Würde bzw. Totenruhe der Opfer hinreichend gewichtig beeinträchtigen würden.

Es sei auch nichts dafür dargelegt oder ersichtlich, weshalb die Veranstaltungsteilnehmer den würdigen Charakter ihrer eigenen Veranstaltung durch Störungen der Totenruhe oder des Trauercharakters der Gedenkstätte in „den Schmutz“ ziehen sollten. Aus den Zweckbestimmungen des § 2 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes ergebe sich nichts anderes. Die Gedenkstätte sei nach der Konzeption des Gesetzgebers eben nicht ausschließlich als Grabstätte oder Friedhof ausgestaltet, sondern auch als Ort öffentlicher Begegnung und öffentlichen Gedenkens. Satz 2 erteile ausdrücklich den gesetzlichen Auftrag an die beigeladene Stiftung, die Gedenkstätte - im Rahmen der Widmungszwecke und unter Berücksichtigung ihres Charakters - der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die beklagte Stadt habe sich in diesem Rahmen nicht der vom Stiftungsgesetz geforderten „Gratwanderung“ zwischen den widerstreitenden Belangen der Gedenkstätte gestellt und jede Abwägung der komplexen Interessen vermissen lassen.

Die beauftragte Verlegung der Versammlungsfläche um rund 8 km von der Gedenkstätte Buchenwald in die Innenstadt von Weimar erweise sich außerdem als offensichtlich unverhältnismäßig, da der Beklagten mit der Erteilung von Auflagen - wie z.B. Beschränkung der Teilnehmerzahl, inhaltliche Beschränkung der Redebeiträge, Zulassung nur bestimmter musikalischer Beiträge, Verbot von Fahnen und Plakaten mit parteipolitischem Charakter – mildere Mittel zur Verfügung gestanden hätten, um die Würde der Opfer zu schützen, den Charakter der Gedenkstätte zu bewahren und einer politischen Instrumentalisierung der Gedenkveranstaltung entgegenzuwirken.“

https://verwaltungsgerichte.thueringen.de/thueringer-oberverwaltungsgericht/pressemitteilungen/details-1-1?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=3644&cHash=1e34f283ac7ba57873b5fd2ba778ab4d

In der Pressemitteilung wird auch darauf hingewiesen, dass das Gericht eine für den 17.08.2019 auf dem Gelände der Gedenkstätte Buchenwald angemeldete „Kranzniederlegung mit Gedenkansprachen und Liedern“ stattgegeben hat. Bereits im gerichtlichen Eilverfahren war die Durchführung dieser Veranstaltung auf dem Gelände der Gedenkstätte Buchenwald dem Grunde nach - unter bestimmten Maßgaben – seitens des Verwaltungsgerichtes wie seitens des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes gestattet worden.

Das Gericht setzt sich mit diesen in einem Hauptsacheverfahren ergangenen Entscheidungen nicht auseinander und teilt im mit der Beschwerde angegriffenen Beschluss lediglich mit, dass die *„anderweitige Auffassung der 4. Kammer des Verwaltungsgerichtes Weimar ... nicht geteilt (wird).“*

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichtes Weimar hatte seinerzeit auch moniert, dass die Antragsgegnerin nicht *„ihre ablehnende Position nachvollziehbar begründet, geschweige denn dokumentiert“* hat.

Insgesamt sei in diesem Zusammenhang erneut darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Verfahren sich auf Versammlungen bzw. Führungen von kleineren Personengruppen bezogen haben und nicht auf die individuelle Wahrnehmung eines Gedenkens.

Bedeutsam erscheint im Hinblick auf den letzten Schriftsatz der Antragsgegnerin jedoch auch, dass sich seitens der 4. Kammer des Verwaltungsgerichtes ausdrücklich dagegen gewandt hat, dass eine *„missliebigen Gesinnung eines Anmelders oder Veranstalters“* behauptet wird, die eine *„unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Bezug auf die Würde der Opfer“* darstellen würde.

Die Antragstellerin ist Kommunistin mit jüdischen Vorfahren. Ihr dies vorzuwerfen, widerspricht dem Zwecke der Stiftung und insbesondere dem Schwur von Buchenwald, der authentischer Ausdruck der Auffassungen der überlebenden Opfer des KZ Buchenwald ist.

II.)

In § 3 BuchenwaldGedStStiftErG TH wird bezüglich der Geländes der Stiftung auf folgendes hingewiesen:

„Das Vermögen der Stiftung besteht aus den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Grundstücken ...“

Daraus ergibt sich, dass das Gelände der Stiftung, auf die sich das Verbot gegenüber der Antragstellerin bezieht, deutlich größer ist als das Gelände des ehemaligen KZ Buchenwald.

Weder dem Verbot noch dem Gerichtsbeschluss kann entnommen werden, ob diese Frage unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit thematisiert worden ist, obwohl sie in den Schriftsätzen der Antragstellerin konkret angesprochen worden ist.

Nach dem BuchenwaldGedStStiftErG TH sind Organe der Stiftung der Stiftungsrat sowie der vom Stiftungsrat eingesetzte Direktor.

Der Beschluss der 8. Kammer bejaht ohne Einschränkungen sowohl die formelle wie materielle Rechtmäßigkeit der Hausordnung sowie der sog. „Handreichung“. Dabei steht die Qualifizierung der sog. „Handreichung“ als intern im Widerspruch zur Tatsache, dass diese seitens der Antragsgegnerin verbreitet worden ist, so bei einer Tagung der OLG-Präsidenten in Weimar, was auch vom geschäftsführenden Direktor der Antragsgegnerin öffentlich bestätigt worden ist.

Nach § 8 des BuchenwaldGedStStiftErG TH beschließt der Stiftungsrat *„über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, soweit sie nicht durch dieses Gesetz dem Stiftungsdirektor übertragen sind. Er beschließt insbesondere über den Entwurf des Haushaltsplans, die Satzungen und die Geschäftsordnung der Stiftung sowie deren Änderungen.“*

Der Stiftungsdirektor wieder vertritt nach § 9 *„die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und führt deren laufende Geschäfte. Er bereitet die Sitzungen des Stiftungsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Im Übrigen leitet er die Gedenkstätten selbständig.“*

Er unterliegt der Dienstaufsicht des Stiftungsrats. *„Der Vorsitzende des Stiftungsrats übt für den Stiftungsrat die Funktion des Dienstvorgesetzten aus.“*

Weiterhin existiert nach § 10 ein Kuratorium. Dazu heißt es in § 10:

„(1) Das Kuratorium berät den Stiftungsrat und den Stiftungsdirektor in allen fachlichen Fragen. Es wirkt bei allen wichtigen Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks mit und ist vom Stiftungsrat in allen fachlichen Grundsatzfragen der Gedenkstättenarbeit zu beteiligen.“

Mangels Vorlage einer Verwaltungsakte kann weder festgestellt werden, wer die Hausordnung noch wer die sog. „Handreichung“ verabschiedet bzw. beschlossen hat.

Bereits aufgrund der sehr weitgehenden Festlegungen, die diese enthalten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies eine Frage der laufenden Geschäfte ist.

Dem bisherigen Vortrag der Antragsgegnerin kann auch nicht entnommen werden, dass das Kuratorium einbezogen worden ist.

Diese Beurteilungen sind vorzunehmen vor dem Hintergrund der national wie international geführten Auseinandersetzung um die Frage, ob seitens der gegenwärtigen israelischen Regierung ein Genozid am palästinensischen Volk begangen wird und ob die Kritik hieran als „Antisemitismus“ gekennzeichnet werden kann und in der Folge ein Gedenken mit Tragen einer Kufiya verboten werden darf.

III.) Die Frage des Willkürverbotes und die Ignoranz der gegenwärtigen Entwicklung in Gaza

Zur Frage der historischen Dimension der gegenwärtigen Entwicklung in Gaza und dessen Zusammenhang zur Aufgabe der Stiftung wurde umfassend vorgetragen.

In diesem Zusammenhang wurde dargelegt, dass das Verhalten der Antragsgegnerin als einseitiges Partei ergreifen für die Politik der israelischen Regierung verstanden werden muss. Damit wird sich im gesamten Beschluss nicht auseinandergesetzt.

Seitens der Antragsgegnerin wurde so der jüdische Philosoph Omri Boehm im April 2025 auf Betreiben der israelischen Regierung und deren Botschaft in Deutschland eingeladen, eine Rede zum 80. Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Buchenwald halten. Dessen kritische Würdigung dieses Vorgangs wurde ausführlich bereits vorgetragen.

Die Antragsgegnerin rechtfertigt, dass seitens ihrer Mitarbeiter deutlich sichtbare Anstecker mit der israelischen Nationalflagge getragen und israelische Fahnen auf dem Gelände der Stiftung gezeigt werden.

Im Widerspruch zur öffentlichen Darstellung wird die sog. Handreichung seitens der Antragsgegnerin verteidigt und wird seitens des Gerichtes, ohne die konkreten, das Vorgehen der israelischen Regierung rechtfertigenden Stellen auch nur zu erwähnen, als Grundlage für das beabsichtigte Hausverbot angesehen.

Ab Seite 39 der Handreichung – die seitens des Gerichtes zitiert wird - dreht sich alles um „israelbezogenen Antisemitismus oder Antizionismus“. Wie auch jetzt im Gerichtsbeschluss werden Jüdinnen und Juden auf der ganzen Welt mit dem Staat Israel, der momentanen rechtsextremen Regierung und dem Zionismus gleichgesetzt. Eine solche Gleichsetzung ist antisemitisch, da sie die Jüdinnen und Juden damit mit den Kriegsverbrechen der israelischen Regierung gleichsetzt werden. Dazu wurde umfassend vorgetragen, ohne dass seitens des Gerichtes dies an einer Stelle berücksichtigt wird.

Stattdessen wird im Beschluss erneut von den „Jüdinnen und Juden“ gesprochen, deren Sicherheitsgefühl durch das „Tragen der Kufiya“ beeinträchtigt werde.

Das Judentum kann genauso wenig wie jede andere Religion mit einem Staat gleichgesetzt werden. Es gibt viele Jüdinnen und Juden in Deutschland und der ganzen Welt, die sich nicht mit Israel verbunden fühlen. Auch Organisationen wie die „Jüdische Stimme“ distanzieren sich

klar von den Verbrechen des israelischen Staates und setzen sich für einen gerechten Frieden im Nahen Osten ein.

Es verwundert in diesem Zusammenhang nicht, dass seitens der Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang der Vorsitzende einer jüdischen Organisation, der die israelische Regierungspolitik kritisiert, in deren letzten Stellungnahme diffamiert wird.

Die objektive Parteiergreifung für die Politik der israelischen Regierung und deren Narrative wird in der Handreichung auch im konkreten deutlich, was und welche Symbole seitens der Gedenkstätte als „antisemitisch“ angesehen werden.

So wird in der genannten ‚Handreichung‘ von "umstrittenen Gebieten" gesprochen, womit die real völkerrechtswidrig besetzten Gebiete im Westjordanland gemeint sind.

Zur Frage der Fortführung der genozidalen Politik auf das Westjordanland wurde bereits Stellung genommen, u. a. durch Wiedergabe der Stellungnahme der jüdischen Menschenrechtsstiftung.

Die Handreichung behauptet, die Forderung nach einem Waffenstillstand sei antisemitisch. Auch entsprechende Symbole, die diese Forderung verdeutlichen, werden als antisemitisch gekennzeichnet.

Die Handreichung behauptet, dass die „Schlagwörter Ceasefire und Genocide [...] zu einem mittlerweile eingespielten Kanon der Israelfeindlichkeit“ gehören.

Die Handreichung relativiert den real stattfindenden Genozid/Völkermord und verurteilt den, von einer Vielzahl von Völkerrechtlern und Menschenrechtsorganisationen erhobenen „Apartheidsvorwurf“ als „Dämonisierung Israels“.

Auch die Kufiya wird erwähnt und seitens des Gerichtes dann sogar zur Begründung der Ablehnung zitiert. Ausdrücklich heißt es so in der Handreichung:

„Ursprünglich eine Kopfbedeckung arabischer Landarbeiter, wurde die Kufiya wohl unter dem Mufti von Jerusalem und SS-Mitglied Mohammed Amin al-Husseini zu einem politischen Symbol gegen Juden, Briten und den Westen.“

Dazu haben wir ausführlich Stellung genommen und auch eine renommierte Tageszeitung, wie die FAZ hat der Antragsgegnerin deshalb Unwissenschaftlichkeit und Verdrehung historischer Tatsachen vorgeworfen.

Das Gericht behandelt diese Frage jedoch nicht im Beschluss, sondern gibt lediglich einseitig und zur Begründung seiner Entscheidung unwissenschaftliche und historisch nicht haltbare Behauptungen der Antragsgegnerin wieder.

Wer den Ruf nach Waffenruhe als antisemitisch bezeichnet oder die Interpretation des Geschehens als Völkermord als eine Dämonisierung Israel behandelt, positioniert sich

unzweifelhaft politisch im Zusammenhang mit den Vorgängen in Gaza und dem Westjordanland.

Die Antragsgegnerin reproduziert in ihrem Verhalten die sog. deutsche Staatsräson der unbegrenzten Israelsolidarität - dies ist gefährlich und widerspricht dem Stiftungszweck.

Die Antragsgegnerin wiederum hat deutlich gemacht, dass sie ihr individuelles Gedenken damit verbinden will, auch Position gegen den gegenwärtigen Genozid seitens der israelischen Regierung im Gazastreifen zu beziehen.

Dies ist mit der Würde der Opfer und der Gedenkstätte vereinbar, da es auch deren Anliegen entspricht, wie es im Schwur von Buchenwald zum Ausdruck gekommen ist.

Roland Meister, Rechtsanwalt